

Hallo

Zähringerstadt
Neuenburg am Rhein



Mitteilungsblatt mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Neuenburg am Rhein mit den Stadtteilen Zienken, Grißheim und Steinenstadt



NEUES DIENSTFAHRZEUG FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR NEUENBURG AM RHEIN

Am 22. Juli konnte von Bürgermeister Schuster der Freiwilligen Feuerwehr Neuenburg am Rhein ein neues Dienstfahrzeug übergeben werden. Sein Dank und der Dank des Projektleiters Ralf Goebel galt insbesondere der großen Spendenbereitschaft seitens der Neuenburger Wirtschaft.

Ohne den Einsatz der Feuerwehr sind Krisen und Katastrophen nicht zu bewältigen. Die Flutkatastrophe in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz haben das in aller Deutlichkeit vor Augen geführt, so Bürgermeister Schuster. Er dankte allen, die sich selbstlos für Menschen in Not einsetzen.

Man habe aufgrund der Coronakrise kaum zu hoffen gewagt, dass sich in wirtschaftlich schweren Zeiten Firmen fänden, die mit Spenden die Anschaffung dieses Dienstfahrzeuges möglich machen. Man habe aber zur großen Freude offene Türen eingerannt, die Spendenbereitschaft war enorm, so Gesamtkommandant Andreas Grozinger. Nicht weniger als 38 Firmen konnten als Sponsoren gewonnen werden. Ihre Logos zieren den 9-Sitzer. Dies ist auch ein Zeichen der großen Wertschätzung, die die Freiwillige Feuerwehr zu Recht erfahren darf.

Für Andreas Grozinger ist das neue Fahrzeug auch eine Investition in die Zukunft.

Gerade für die Jugendfeuerwehr mit 70 Kindern und Jugendlichen hat der MTW einen hohen Nutzwert. Damit sind sie mobil im Ort unterwegs ohne sofort ein Löschfahrzeug in Beschlag zu nehmen. Ebenso eignet sich das Fahrzeug gut für die Fahrten zu Ausflügen und Zeltlagern.

Die Jugendfeuerwehr hat bei uns einen hohen Stellenwert, sie stellt die zukünftige Einsatzmannschaft und somit die Gefahrenabwehr sicher. Doch um ein ausgebildeter Feuerwehrmann oder -frau zu werden, benötigt man mehrere Lehrgänge und Fortbildungen. Deshalb soll der Mannschaftstransportwagen nicht nur für die Jugendfeuerwehr genutzt werden, dieser soll auch ein wichtiges Transportmittel für die Ausbildungsveranstaltungen und Dienstbesprechungen sowie für Dienstfahrten jeglicher Art werden.

Genutzt wird es aber auch, um die Einsatzmannschaft in Teilen bei Großeinsätzen auszutauschen. Hier kam das Fahrzeug tatsächlich auch schon zum Einsatz bei den Löscharbeiten zum Brand in den Kellerräumen im „Unser Park“.

NOTRUF

Polizei	110
Rettungsdienst	112
Feuerwehr	112
Polizeirevier Müllheim	07631 17880
Polizeiposten Neuenburg	07631 748090
DRK Kreisverband Müllheim	07631 18050
Einheitliche Störungsnummer badenova Netz	08002 767767
Strom/ Wärme	0761 2792255
Erdgas/ Wasser	0761 2792400
Familienpflege Caritasverband B. -H.	0761 8965-451
Hospizgruppe Markgräflerland	07631 172682

ÄRZTE

Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst	01805 19292300
Bereitschaftsdienste für Zahnärzte	01803 22255540
Helios Klinik Müllheim	07631 880
Apotheken Notdienst	0137 88822833
Vergiftungszentrale der Uni Freiburg	0761 19240
Tierärztlicher Notdienst	07631 36536

APOTHEKENNOTDIENST

Die Dienstbereitschaft der Apotheken beginnt um 8.30 Uhr und endet um 8.30 Uhr am darauffolgenden Tag.

Donnerstag, 19.08.2021:

Apotheke am Bahnhof, Bahnhofstr. 6, 79189 Bad Krozingen
Tel.: 07633 - 47 47

Freitag, 20.08.2021:

Linden-Apotheke, Breitenweg 10 A, 79426 Buggingen,
Tel.: 07631 - 39 78
Tuniberg-Apotheke, St.-Erentrudis-Str. 22, 79112 Freiburg (Munzingen)
Tel.: 07664 - 32 05

Samstag, 21.08.2021:

Breisgau-Apotheke, Staufener Str. 1, 79238 Ehrenkirchen (Kirchhofen)
Tel.: 07633 - 53 93
Flora-Apotheke, Hauptstr. 123, 79379 Müllheim,
Tel.: 07631 - 3 63 40

Sonntag, 22.08.2021:

Schwarzwald-Apotheke, St.-Ulrich-Str. 2, 79189 Bad Krozingen
Tel.: 07633 - 41 05

Montag, 23.08.2021:

Apotheke am Schillerplatz, Werderstr. 23, 79379 Müllheim
Tel.: 07631 - 1 27 75
Faust-Apotheke, Hauptstr. 52, 79219 Staufen im Breisgau
Tel.: 07633 - 95 82 20

Dienstag, 24.08.2021:

Bad Apotheke, Bahnhofstr. 23, 79189 Bad Krozingen,
Tel.: 07633 - 9 28 40

Mittwoch, 25.08.2021:

St.Trudpert-Apotheke, Wasen 49, 79244 Münstertal, Schwarzwald
Tel.: 07636 - 5 66
Werder-Apotheke, Werderstr. 57, 79379 Müllheim,
Tel.: 07631 - 74 06 00

Donnerstag, 26.08.2021:

Stadt-Apotheke, Hauptstr. 15, 79219 Staufen im Breisgau
Tel.: 07633 - 62 63

BITTE BEACHTEN:

Die Ausgabe Nr. 34 erscheint am 26. August 2021

Abgabeschluss ist am **Montag, 23. August 2021** um 8 Uhr im Verlag. Ihren Beitrag senden Sie an redaktion-neuenburg@primo-stockach.de.

ÖFFNUNGSZEITEN DES RATHAUSES UND DER TOURIST-INFORMATION FÜR DEN PUBLIKUMSVERKEHR

RATHAUS

Montag bis Donnerstag	9.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 18.30 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

An jedem **ersten Wochenende im Monat** gelten zusätzlich folgende Zeiten:

Freitag, 03.09.2021	12.00 – 16.00 Uhr
Samstag, 04.09.2021	9.00 – 12.00 Uhr

Hinweis: Die Öffnungszeiten von 12.00 – 14.00 Uhr bzw. am Freitag von 12.00 – 16.00 Uhr sowie am Samstag beschränken sich auf das Bürgerbüro.

Telefonzentrale: 07631/ 791-0

NEUENBURG AM RHEIN TOURISTIK

April bis Oktober	Mo bis Fr	10.00 – 12.30 und 13.30 – 17.00 Uhr
November bis März	Mo bis Fr	10.00 – 12.00 und 14.00 – 16.00 Uhr

Bitte beachten Sie die Hygiene- und Abstandsregeln und tragen Sie einen Mund-Nasen-Schutz.

ORTSVERWALTUNGEN

Sprechzeiten Ortsvorsteher

SteinStadt Dienstag 9.00 – 10.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung Tel.: 07635/ 1087

Grißheim Donnerstag 8.00 – 9.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung Tel.: 07634/ 2240

MÜLLABFUHRTERMINE

Montag, 23.08.2021

- Biotonne, Kernstadt

Dienstag, 24.08.2021

- Biotonne, Teilorte

Zuständig für den Abfall ist die Abfallwirtschaft des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald (Abfallberatung 0761/ 2187-9707). Bei Nichtabholung wenden Sie sich bitte direkt an die Firma Remondis: Für Restmüll, Bio- und Papiertonne: 0761/51509-95. für gelbe Säcke: 0800/1223255

IMPRESSUM

Das Mitteilungsblatt „Hallo Neuenburg am Rhein“ mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Neuenburg am Rhein erscheint wöchentlich donnerstags und wird an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Neuenburg mit den Stadtteilen Zienken, Grißheim und SteinStadt kostenlos verteilt.

Herausgeber: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Joachim Schuster oder die/ der von ihm Beauftragte

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG

Verantwortlich für die Fraktionsmitteilungen: Die jeweilige Fraktion bzw. der/ die Vorsitzende der jeweiligen Fraktion.

Verantwortlich für die Kirchen- & Vereinsmitteilungen:

Die jeweilige Kirche bzw. der/ die Vorsitzende des jeweiligen Vereins.

Redaktionelle Leitung:

AMTLICHER TEIL:
Sabrina Kirner, Tel. 07631 791-101
REDAKTIONELLER TEIL: Primo-Redaktionsbüro, Tel. 07771 9317-900
E-Mail: redaktion-neuenburg@primo-stockach.de

Für den Anzeigenteil:

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach, Tel. 07771 9317-11, Fax 07771 9317-40, E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de, www.primo-stockach.de

Anzeigenschluss:

montags, 15 Uhr im Verlag

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Zustellung

Name:

**Dauerhaft-Straßenbau GmbH
Gottlieb-Daimler-Straße 1
79395 Neuenburg am Rhein**

Der Aufenthalt des Steuerpflichtigen bzw. dessen Vertreter(s)/in ist unbekannt.

Versuche, Schriftstücke bekanntzugeben und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben.

Es wird daher nach §11 des Landesverwaltungs-zustellungs-gesetzes für Baden-Württemberg (LVwZG) durch diese Bekanntmachung das nachfolgende Schriftstück der Stadt Neuenburg am Rhein öffentlich zugestellt.

Gewerbesteuerbescheid

vom 29.06.2021

Buchungszeichen: 5.0101.000398.8

Berechtigte können den Bescheid innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung während der Sprechzeiten des Rechnungsamts Zimmer 304 einsehen bzw. abholen.

Nach §11 Abs. 2 Satz 6 LVwZG gilt die oben genannte Mahnung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

gez. Bianca Reich

3. der Kinder- und Jugendfeuerwehr

- Abteilung Neuenburg
- Abteilung Grißheim
- Abteilung Zienken
- Abteilung Steinestadt

4. der Musikabteilung

- Abteilung Neuenburg

§ 2 Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brand-sicherheitswache.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. Das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Neuenburg am Rhein

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwegesetzes hat der Gemeinderat am 26.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Neuenburg am Rhein, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Neuenburg am Rhein ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
 1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr
 - Abteilung Neuenburg
 - Abteilung Grißheim
 - Abteilung Zienken
 - Abteilung Steinestadt
 2. den Ehrenabteilungen
 - Abteilung Neuenburg
 - Abteilung Grißheim
 - Abteilung Zienken
 - Abteilung Steinestadt

- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 1. die Probezeit nicht besteht,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 3. eine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
 1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Ehrenabteilungen überwechseln möchte,
 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
 4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seine Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
 1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz

5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.

- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6 Ehrenabteilung

- (1) In die Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Ehrenabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1). Unter denselben Voraussetzungen können Angehörige der Musikabteilungen übernommen werden; sie können gleichzeitig Angehörige der Musikabteilung bleiben.
- (3) Der Leiter der Ehrenabteilung und sein Stellvertreter werden vom Abteilungsausschuss auf fünf Jahre gewählt und durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (4) Der Leiter der Ehrenabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Ehrenabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Die Angehörigen der Ehrenabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Ehrenabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.
- (6) Die Angehörigen der Ehrenabteilung können auch weitere Tätigkeiten ausüben, die auf freiwilliger Basis in der Gemeindefeuerwehr übernommen werden können.

§ 7 Kinder- und Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Kinder- und Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.
- (2) In die Kinder- und Jugendfeuerwehr können Personen vom 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
 6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
- (3) Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Das Mindest-Eintrittsalter in die Kinderfeuerwehr wird auf das vollendete 6. Lebensjahr festgelegt. Mit Erreichen des vollendeten 10. Lebensjahres findet ein Wechsel von der Kinderfeuerwehr in die Jugendfeuerwehr statt.
- (4) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr zur Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr endet, wenn
1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
 2. er aus der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr austritt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
 6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Kinder- und Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (5) Der Leiter der Kinderfeuerwehr (Kinderfeuerwehrwart) sowie der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und ihre Stellvertreter werden vom Abteilungsausschuss auf fünf Jahre gewählt und durch den Feuerwehrkommandanten bestellt.

Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Kinder- und Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Kinder- und Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang, Kinder- und Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Kinder- und Jugendfeuerwehrwart und ihre Stellvertreter können vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

- (6) Der Kinder- und Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Sie werden vom ihren stellvertretenden Leitern der Kinder- Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihnen in ihrer Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (7) Für die Leiter der Kinder- und Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 5 bis 6 entsprechend.

§ 8 Musikabteilung

- (1) In die Musikabteilung der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
1. das 17. Lebensjahr vollendet haben,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,

5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen. § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend.

- (2) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Musikabteilung endet, wenn der ehrenamtlich Tätige
 1. aus der Musikabteilung ausscheidet,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 3. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 4. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 5. wegen Brandstiftung nach § 306 bis 306 c StGB verurteilt wurde.
- (3) Der Leiter der Musikabteilung und sein Stellvertreter werden vom Abteilungsausschuss auf fünf Jahre gewählt und durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (4) Der Leiter der Musikabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Musikabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Angehörige der Musikabteilung, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, sind beim aktiven Wahlrecht nach § 10 Feuerwehrgesetz und bei staatlichen Ehrungen den Angehörigen der Einsatzabteilung gleichgestellt, wenn sie
 1. an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung erfolgreich teilgenommen haben,
 2. an dem nach dem Dienstplan vorgeschriebenen Übungsdienst regelmäßig teilnehmen,
 3. an der Aus- und Fortbildung teilnehmen und
 4. ab Vollendung des 18. Lebensjahres für Einsätze zur Verfügung stehen,
- (6) Angehörige der Musikabteilung, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen auch der Jugendfeuerwehr angehören.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 10 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandant,
3. Leiter der Ehrenabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung,
4. Feuerwehrausschuss,
5. Abteilungsausschüsse,
6. Hauptversammlung,
7. Abteilungsversammlungen.

§ 11 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer
 1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
 Stellvertreter können nur gewählt werden, wenn sie in den Einsatzabteilungen bereits zum Abteilungskommandanten gewählt wurden.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
 1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen
 5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Ehrenabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilungen sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,

7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

- (10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FWG).
- (13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 10 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9. Für die stellvertretenden Abteilungskommandanten (max. 2 je Abteilung) gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 10 und 11 entsprechend.

§ 12 Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
 1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 13 Schriftführer, Kassenverwalter, Pressesprecher, Gerätewart

- (1) Der Schriftführer, der Kassenverwalter und der Pressesprecher werden vom Abteilungsausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Abteilungs- bzw. Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 17) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.
- (5) Der Pressesprecher hat in Abstimmung mit dem Kommandanten die Öffentlichkeit über die Belange der Feuerwehr zu informieren.
- (6) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 14 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus 6 auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Davon sollen 3 Beisitzer aus der Abteilung Neuenburg und jeweils 1 Beisitzer aus den Abteilungen Grißheim, Zienken und Steinenstadt sein.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an
 - der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
 - die Abteilungskommandanten, und deren Stellvertreter (Abteilungskommandanten),
 - der Leiter der Ehrenabteilung,
 - die Jugendfeuerwehrwarte,
 - der Leiter der Musikabteilung,
 - der Gerätewart,
 - der Schriftführer, und
 - der Pressesprecher.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (7) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.
- (8) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als den Vorsitzenden und bei der
 - Einsatzabteilung in Neuenburg am Rhein aus 4 gewählten Mitgliedern,
 - Einsatzabteilung in Grißheim aus 2 gewählten Mitgliedern,
 - Einsatzabteilung in Zienken aus 2 gewählten Mitgliedern,
 - Einsatzabteilung in Steinenstadt aus 2 gewählten Mitgliedern

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglied außerdem die Stellvertreter des Abteilungskommandanten, der Schriftführer, der Jugendfeuerwehrwart, Leiter der Musikabteilung, der Gerätewart, der Leiter der Ehrenabteilung, der Pressesprecher und der Kassenverwalter an.

Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

- (9) Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses sowie der Abteilungsausschüsse gilt § 15 Abs. 6 sowie § 15 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 entsprechend.

§ 15 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet alle fünf Jahre mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Die Abteilungsversammlungen finden jeweils jährlich mindestens einmal statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (FwG § 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
- die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
 - die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Abs. 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Abs. 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 16 Abs. 7.

- (7) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Ehrenabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Musikabteilungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 16 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.

- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Sofern die Hauptversammlung nach § 15 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

- (a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
 - (b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
 - (c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.
- (8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Musikabteilungen gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

§ 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
 3. sonstigen Einnahmen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 02.12.2019 außer Kraft.

Neuenburg am Rhein, den 03.08.2021

gez.

Joachim Schuster
Bürgermeister

ENDE DER ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

NEUENBURG AKTUELL

Lasst uns r(h)eintanzen!

Landesgartenschau sucht Tänzerinnen und Tänzer für Tanzprojekt zur Fahnenübergabe in Überlingen

Für ein Tanzprojekt zur Fahnenübergabe der Landesgartenschau suchen wir motivierte Tänzer/innen, mit oder ohne Vorkenntnisse – lasst uns in Überlingen r(h)eintanzen! Der Aufruf richtet sich an Interessierte jeglichen Alters, die in Neuenburg am Rhein wohnen oder einen Bezug zu der Stadt haben (z. B. Verein, Arbeitsstelle) und das Team der Landesgartenschau am 17.10.2021 nach Überlingen begleiten möchten.

Vertreter der Landesregierung übergeben an diesem Tag die offizielle „Gartenschauafahne“ an die Landesgartenschau Neuenburg, die damit endgültig zur Ausrichterstadt der nächsten Landesgartenschau wird. Im Rahmen dieses Festaktes auf der Sparkasse-Bodensee-Bühne in Überlingen wird Neuenburg ein Programm mit Vereinen und Bürger/innen auf die Beine stellen, für welches nun Tänzer/innen gesucht werden.

Innerhalb des Tanzprojekts wird es zwei verschiedene Gruppen geben:

- Eröffnungschoreografie (Tänzer/innen ohne Vorkenntnisse) mit kleinen Tanzeinlagen im Wechsel mit Einlagen von Vereinen und weiteren Beteiligten

- Choreografie zur Übergabe (Tänzer/innen mit Vorkenntnissen) als Überleitung zur formellen Fahnenübergabe

Folgende Termine sind für das Projekt vorgesehen:

Mo. 23.08.2021, 18:00-21:15 Uhr (Gruppen getrennt)
 Mi. 08.09.2021, 18:00-21:15 Uhr (Gruppen getrennt)
 Mi. 22.09.2021, 18:00-21:15 Uhr (Gruppen getrennt)
 Do. 30.09.2021, 18:00-20:00 Uhr Hauptprobe mit allen Beteiligten
 Mo. 11.10.2021, 18:00-20:00 Uhr Generalprobe mit allen Beteiligten
 So. 17.10.2021, ca. 07:30-20:00 Uhr Fahnenübergabe in Überlingen

Die Proben finden unter Einhaltung der jeweils gültigen Beschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie statt.

Anmeldung bis zum 22.08.2021 und Rückfragen an: Lena Sayer

Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH
 07631-93394-24 | lena.sayer@neuenburg2022.de

Wir freuen uns auf ein tolles gemeinsames Projekt!

Scheue Frosch- und elegante Reptilienjägerin

Heimische Schlangen in Neuenburg am Rhein

Schlangen sind in Deutschland sehr selten geworden, sieben Arten sind in Deutschland beheimatet und zwei davon kommen in Neuenburg am Rhein vor.



Foto: Ringelnatter, Dagmar Schindler

Die am häufigsten vorkommende Schlangenart ist die **Ringelnatter (*Natrix natrix*, Foto 1)**. Sie ist eine scheue Frosch- und Fischjägerin und lebt vornehmlich an Gewässern. Sie schwimmt in fließenden schlängelnden Bewegungen äußerst gut und kann sogar tauchen. Die Ringelnatter besitzt kein Gift und ist somit harmlos. Bei Gefahr sondert sie ein stinkendes Sekret ab. Weibliche Ringelnattern können bis 1,80 m lang werden, die Männchen sind meist kleiner. Ihr besonderes Merkmal sind zwei halbmondförmige, gelbe Flecken an den Seiten des Hinterkopfes. Der Körper weist meist eine hell- bis dunkelgraue Grundfarbe auf, dazu kommen dunkle Flecken auf dem Rücken und an der Seite.



Foto: Schlingnatter, Claude Steck

Die **Schlingnatter (*Coronella austriaca*, Foto 2)** ist nach der Ringelnatter, die am weitesten verbreitete Schlange in Deutschland und in Neuenburg am Rhein. Gleichzeitig gehört sie aber zu den unbekannteren unter den Reptilien, denn sie ist durch ihre Zeichnung perfekt getarnt. Wenn sie gesichtet wird, verleiten ihre dunklen, in Reihe angeordneten Flecken dazu, sie mit der Kreuzotter zu verwechseln. Wenn sie sich bewegt, sehen ihre dunklen Flecken auf dem Rücken nicht selten wie das Zickzackband der giftigen Kreuzotter aus – diese kommt in der Rheinaue jedoch nicht vor. Die Schlingnatter ist eine langsame, aber sehr elegante Eidechsenjägerin. Sie selbst setzt bei Gefahr eher auf Tarnung und Flucht anstatt auf Angriff – nur wenn sie sich eingeengt fühlt und keine Fluchtmöglichkeit sieht, richtet sie den Körper auf und beißt zu. Der Biss der ungiftigen Schlingnatter ist für den Menschen völlig ungefährlich.

Die zwei ungiftigen heimischen Schlangenarten gehören zu den besonders geschützten Tierarten in Deutschland.

Weitere Informationen bei:

Lilly Nockemann

Lebenswerte Stadt, Team Baurecht und Umwelt
Tel. +49 (0) 76 31 - 791-168
liesel.nockemann@neuenburg.de

Hubert Merkel in den Ruhestand verabschiedet



Foto: Hubert Merkel (links) und Bürgermeister Joachim Schuster

Mit einem Weinpräsent wurde Hubert Merkel (links im Bild) von Bürgermeister Joachim Schuster kürzlich in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet.

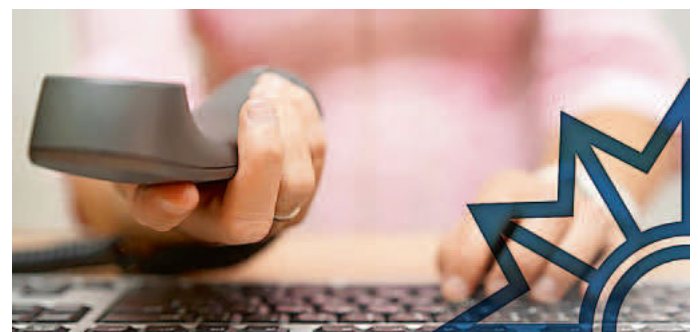
Herr Merkel war als leitender Vermessungsdirektor beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald im Fachbereich Vermessung und Geoinformation tätig und wirkte in den letzten 30 Jahren bei zahlreichen Umlagungen auf der Gemarkung Neuenburg am Rhein mit.

Eine Umlagerung ist ein förmliches Grundstücksflächentauschverfahren, bei dem es zum Beispiel darum geht, aus Ackerflächen sinnvolle Baugrundstücke zu schaffen, die in Lage, Größe und Form den Anforderungen entsprechen.

Mit viel Fingerspitzengefühl und Pragmatismus vermittelte Herr Merkel zwischen den jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümern und den Belangen des Allgemeinwohls.

Zum ersten Mal tätig für seine Heimatgemeinde war der Vermessungsingenieur in den 90er Jahren im Baugebiet „Zienken - Unterm Dorf I“, während seine letzte Umlagerung für die Landesgartenschau 2022 sicher einen der Höhepunkte seines Tätigwerdens und gleichzeitig den würdigen Abschluss für sein Wirken in Neuenburg am Rhein darstellte.

Präventionshinweise des Polizeipräsidiums Freiburg aufgrund aktueller Betrugsstraftaten



Falsche Microsoft-Mitarbeiter am Telefon

Ihr Telefon klingelt. Ein Unbekannter meldet sich und stellt sich als Mitarbeiter von Microsoft vor. Er behauptet, Ihr Rechner, z.B. Computer oder Laptop, sei von Viren befallen. In diesem Fall legen Sie am besten gleich wieder den Hörer auf. Denn am anderen Ende der Leitung sind höchstwahrscheinlich Betrüger, die nichts mit Microsoft zu tun haben, sondern in einem Call-Center in Indien sitzen.

Die angeblichen - häufig nur Englisch oder gebrochen Deutsch sprechenden - Microsoft-Mitarbeiter behaupten, dass der Rechner des Angerufenen Fehler aufweise, von Viren befallen oder ein neues Sicherheitszertifikat benötige und bieten ihre Hilfe an. Dazu sollen ihre Opfer auf ihren Geräten eine Fernwartungssoftware installieren.

Mit diesem Programm haben die Betrüger Zugriff auf die Rechner ihrer Opfer und können sensible Daten, beispielsweise Passwörter für das Online-Banking ausspähen. Darüber hinaus verlangen sie für ihre vermeintliche Service-Leistung eine Gebühr. Manchmal fordern Sie für das Erneuern einer angeblich abgelaufenen Lizenz ebenfalls Geld oder sie überreden ihre Opfer dazu, einen kostenpflichtigen Wartungsvertrag einzugehen.

So schützen Sie sich

- Seriöse Unternehmen wie Microsoft nehmen **nicht unangefordert Kontakt** zu ihren Kunden auf. Sollte sich ein Servicemitarbeiter bei Ihnen melden, ohne dass Sie darum gebeten haben: **Legen Sie einfach den Hörer auf.**
- Geben Sie auf **keinen Fall private Daten** z.B. Bankkonto- oder Kreditkartendaten, oder Zugangsdaten zu Kundenkonten (z.B. PayPal) heraus.
- Gewähren Sie einem unbekanntem Anrufer **niemals Zugriff auf Ihren Rechner** beispielsweise mit der Installation einer Fernwartungssoftware.

Wenn Sie Opfer wurden

- Trennen Sie Ihren Rechner vom Internet und fahren Sie ihn runter. Ändern Sie **über einen nicht infizierten Rechner** unverzüglich betroffene Passwörter.
- Lassen Sie Ihren Rechner überprüfen und das **Fernwartungsprogramm auf Ihrem Rechner löschen.**
- Nehmen Sie Kontakt zu den Zahlungsdiensten und Unternehmen auf, deren Zugangsdaten in den Besitz der Täter gelangt sind.
- Lassen Sie sich von Ihrem Geldinstitut beraten, ob Sie bereits getätigte Zahlungen zurückholen können.
- Erstellen Sie Anzeige bei der Polizei.
- Sie können den Betrugsversuch zusätzlich bei Microsoft melden: www.microsoft.com/de-DE/concern/scam

Haben Sie weitere Fragen oder möchten Sie sich beraten lassen, so melden Sie sich gerne über freiburg.pp.praevention@polizei.bwl.de.

Wir möchten, dass Sie sicher leben!
Ihr Polizeipräsidium Freiburg



Betrug an Geldautomaten

EC- und Kreditkarten sind praktischer Begleiter im Alltag. Doch beim bargeldlosen Bezahlen oder bei der Abhebung am Geldautomaten lauern auch Gefahren. **Betrüger können einen Geldautomaten auf vielfältige Weise manipulieren**, um an das Geld von unvorsichtigen Bankkunden zu kommen. In letzter Zeit war vor allem das so genannte Skimming in den Schlagzeilen. Es häufen sich aber auch Fälle einer Masche, die Cash-Trapping genannt wird. Die Beiträge zeigen auf, wie die Betrüger vorgehen und mit welchen Mitteln sich jeder vor den Tricks der Kriminellen schützen kann.

Tipps:

- Gehen Sie bitte sorgsam mit Ihren Zahlungskarten um und bewahren Sie die **PIN stets getrennt von der Karte** auf.
- Haben Sie mehrere Zahlungskarten? Betätigen Sie **den Türöffner eines Bankinstitutes nicht mit der gleichen Karte**, mit der Sie anschließend Geld abheben möchten.
- Geben Sie Ihre **PIN niemals an einem Türöffner eines Bankinstitutes** ein. Kein Geldinstitut verlangt für den Zugang zum Geldautomaten die Eingabe der PIN. Der Kartenleser hat immer nur die Funktion des Türöffners. Verständigen Sie in solchen Fällen die Polizei und das Geldinstitut.
- Achten Sie darauf, dass die **Eingabe Ihrer PIN nicht von anderen beobachtet** werden kann. Sorgen Sie für einen ausreichenden Sicherheitsabstand zum nächsten Kunden.
- Decken Sie **während der PIN-Eingabe das Tastaturfeld mit der anderen Hand** oder einem Gegenstand (z. B. Geldbörse, Blatt Papier) als Sichtschutz vollständig ab. Das erschwert das „Ausspähen“ per Kamera oder Foto-Handy erheblich.
- Nutzen Sie **keinen Geldausgabeautomaten, an dem Ihnen etwas ungewöhnlich erscheint**, z. B. angebrachte Leisten oder Verblendungen, abstehende und lockere Teile, Spuren von Kleber rund um den Kartenschlitz.
- Bei Verdacht auf Manipulation sollten Sie den Automaten nicht nutzen. **Verständigen Sie die Polizei**, um mögliche Spuren sichern zu können.

Haben Sie weitere Fragen oder möchten Sie sich beraten lassen, so melden Sie sich gerne über freiburg.pp.praevention@polizei.bwl.de.

Wir möchten, dass Sie sicher leben!
Ihr Polizeipräsidium Freiburg

Bundestagswahl 2021 - Schablonen für sehbehinderte und blinde Menschen

Zur Wahl der Abgeordneten des 20. Deutschen Bundestags am 26. September 2021 sind alle Wahlberechtigten zur Stimmabgabe aufgerufen. Wie kann die Stimme unabhängig von fremder Hilfe abgegeben werden, wenn man wegen schlechten Sehens die Wahlunterlagen selbst nicht lesen kann?

Zur gleichberechtigten Teilnahme an der Bundestagswahl bieten die Blinden- und Sehbehindertenverbände kostenlos die Zusendung von sogenannten Stimmzettelschablonen an. Die Stimmzettelschablone wird auf den Stimmzettel gelegt. Die Felder für das „Kreuzchen“ sind in der Schablone ausgespart. Auf der Schablone sind in großer tastbarer Schrift Erläuterungen angebracht. Zusammen mit der Schablone wird - ebenfalls kostenlos - eine Audio-CD ausgeliefert. Die CD kann mit handelsüblichen CD-Playern abgespielt werden. Auf dieser CD wird die Benutzung der Schablone erklärt. Außerdem wird der Inhalt des Stimmzettels vollständig aufgesprochen.

Sind Sie selbst stark seheingeschränkt? Kennen Sie Personen, die sich für dieses Angebot interessieren? Dann fordern Sie die Schablone und eine Audio-CD mit der Aufsprache des Inhalts des amtlichen Stimmzettels kostenlos bei den Blinden- und Sehbehindertenverbänden an unter Telefon: 0761/36122.“

Hinweis des Wahlamtes

Liebe Wahlberechtigte der Stadt Neuenburg am Rhein,

das Wahlamt hat die Zuschnitte der Wahlbezirke und damit einhergehend Änderungen der Wahllokale im Stadtkern vorgenommen. Die Ortsteile Zienken, Grißheim & Steinstadt bleiben unverändert.

Bitte beachten Sie das auf Ihrer Wahlbenachrichtigung aufgeführte Wahllokal.



Wahllokal 01 Stadthaus (ehemals Rathaus)

Folgende Straßen sind diesem Wahllokal zugeteilt:

Am Stadtgraben	Marktplatz	Tennenbacherstraße
Baslerkopf	Max-Planck-Straße	Verner-Panton-Straße
Bei der Kaplanei	Metzgerstraße	Westtangente
Beim Stadthaus	Mülhauser Straße	Wolfsgrünstraße
Bleicheweg	Münstergasse	
Breisacher Straße	Otto-Hahn-Straße	
Dammweg	Otto-Lilienthal-Straße	
Dekan-Martin-Straße	Pfarrer-Christen-Straße	
Einfangweg	Rathausplatz	
Fischerstraße	Rebstraße	
Franziskanerplatz	Rheingartenweg	
Franz-Josef-v.-Weiß-Str.	Rheingasse	
Gerberau	Robert-Bosch-Straße	
Gottlieb-Daimler-Straße	Salzstraße	
Hauenkopf	Sandroffenstraße	
Kapuzinerstraße	Schlüsselstraße	
Konstantin-Schäfer-Platz	Schulgasse	
Leibnizweg	Siedlung im Stein	
Lindenweg	Spitalstraße	



Wahllokal 03 Kindergarten St. Fridolin

(ehemals Haus der Musik)

Folgende Straßen sind diesem Wahllokal zugeteilt:

Ahornweg	Im Grün
Am Altrhein	Im Mühleköpfe
Auwaldweg	Im Rohrkopf
Birkenstraße	Jahnstraße
Bräunlinger Straße	Murtener Straße
Burgdorfer Straße	Narzissenstraße
Colmarer Straße	Nelkenstraße
Elsässer Straße	Oberer Wald
Elsässer Weg	Rheinwaldstraße
Ensisheimer Straße	Rosenstraße
Erlenweg	Schlehenweg
Fliedenweg	Tulpenstraße
Forlenweg	Ulmenweg
Friedrich-Hecker-Weg	Vogesenstraße
Hartmannsweilerweg	



Wahllokal 02 Werkrealschule (ehemals Fridolinhaus)

Folgende Straßen sind diesem Wahllokal zugeteilt:

Bahnhofstraße	Mühlenstraße
Basler Straße	Müllheimer Straße
Beim Bahnhof	Ölstraße
Beim Brestenberg	Robert-Koch-Straße
Freudenbergstraße	Rudolf-Diesel-Straße
Gutnauweg	Saarengrünstraße
Johanniterstraße	Speckwinkel
Karl-Friedrich-Benz-Str.	Spiegelstraße
Kreuzmattweg	Werner-v.-Siemens-Straße
Kreuzstraße	



Wahllokal 04 Realschule

Folgende Straßen sind diesem Wahllokal zugeteilt:

Arnold-Schönberg-Straße	Markbeinweg
Auggener Weg	Max-Schweinlin-Straße
Beethovenstraße	Merianstraße
Brahmsweg	Mozartweg
Danziger Straße	Pommernstraße
Franz-Liszt-Straße	Richard-Strauss-Straße
Freiburger Straße	Richard-Wagner-Straße
Geigenbuckweg	Sägeweg
Grasweg	Schlesienstraße
Haydnweg	Schubertweg
Im Safranzehnten	Silcherweg
Kreuzackerweg	Vogelwäldleweg
Kurt-Weill-Straße	



Wahllokal 05 Gymnasium

Folgende Straßen sind diesem Wahllokal zugeteilt:

Berner Straße	Otto-Brunfels-Straße
Carl-Orff-Straße	Rene-Schickele-Straße
Emil-Nolde-Straße	Rheinfeldener Straße
Fidelis-Huggle-Straße	Sebastian-Brant-Straße
Georg-Wickram-Straße	St. Peter-Straße
Gustav-Mahler-Straße	Thuner Ring
Hermann-Hesse-Straße	Villinger Weg
Johann-Peter-Hebel-Straße	
Martin-Schongauer-Straße	



Wahllokal 06 Grundschule

Folgende Straßen sind diesem Wahllokal zugeteilt:

Amerbachweg	Mathiasstraße
Bei den Erbhöfen	Neuenfelsstraße
Bertholdstraße	Paracelsusstraße
Breisgaustraße	Römerstraße
Erasmusstraße	Schauinsland
Friedhofstraße	Tullastraße
Habsburgerstraße	Zähringerstraße
Johann-Fischart-Straße	Ziegelmattestraße
Konradweg	
Martha-Fuchs-Weg	

Straßenlaterne defekt?

Meldung defekter Straßenbeleuchtung über den neuen Online Service

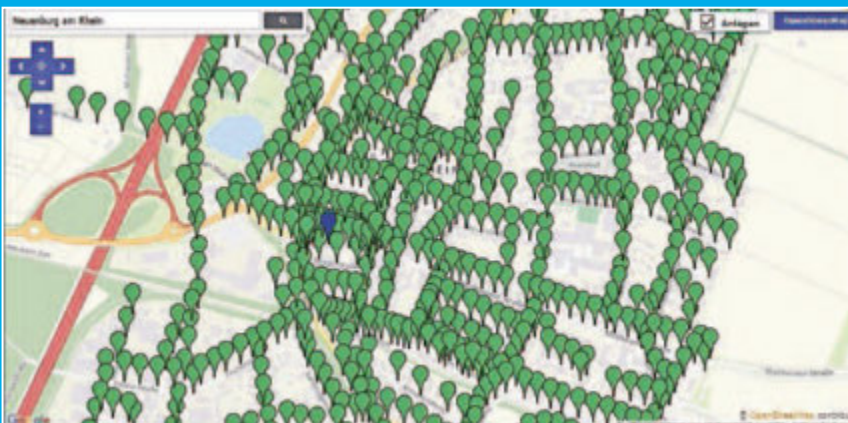
Ab sofort bietet die Stadt Neuenburg am Rhein zusammen mit dem regionalen Energie- und Umweltdienstleister Badenova eine neue Möglichkeit für die Meldung defekter Straßenbeleuchtung über einen Online Service für die Bürgerinnen und Bürger an.

Dies funktioniert ganz einfach über die Homepage der bnNETZE GmbH: Auf einer Stadtkarte kann jede Straßenlaterne von Neuenburg, Grißheim, Zienken und Steinenstadt standortgenau ausgewählt werden und die Störungsmeldung übermittelt werden. Dazu wählt man die entsprechende Laterne aus, wodurch sich ein Eingabefeld öffnet, in welches man Angaben wie beispielsweise die Art des Defektes angeben kann. Dies kann ein defektes Glas sein, eine Beschädigung am Mast sowie eine flackernde oder nicht brennende Lampe. Durch die Pflichteingabefelder von Name, Adresse und Telefonnummer, werden Falschmeldungen verhindert.

Die Störungsmeldung kann zu jeder Tageszeit bequem und unkompliziert erfolgen. Durch die bnNETZE wird jede Störungsmeldung zeitnah bearbeitet, denn die bnNETZE-Verbundwarte ist rund um die Uhr und 365 Tage im Jahr besetzt. Zusätzlich ist über die Stadtkarte ersichtlich, ob eine Störung bereits gemeldet wurde. Eine rote Straßenlaterne bedeutet: hier wurde eine Störung gemeldet. Eine grüne hingegen bedeutet: hier liegt keine Störung vor oder die Störung wurde behoben.

Über nachfolgenden Link können Sie eine defekte Straßenbeleuchtung melden:
<https://bnnetze.de/service/strassenbeleuchtung-stoerung-melden/>

Den Link und die Schritt für Schritt Anleitung finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.neuenburg.de.



Straßenbeleuchtungspunkte auf der Stadtkarte Neuenburg am Rhein

Quellen: bnNETZE, Basiskarte und Daten von OpenStreetMap und OpenStreetMap Foundation, Google Maps

Weitere Informationen bei:

Sandrine Jordan

Technische Dienste
 Tel. +49 (0) 76 31 - 791-209
 Fax +49 (0) 76 31 - 791-216
sandrine.jordan@neuenburg.de

oder bei

Daniel Haberstroh

Technische Dienste
 Tel. +49 (0) 76 31 - 791-214
 Fax +49 (0) 76 31 - 791-222
daniel.haberstroh@neuenburg.de



Corona-Schnelltests



- **Kostenlose Schnelltests**
Für Einwohner*innen der Gesamtstadt Neuenburg am Rhein sowie Pendler aus Neuenburger Unternehmen
- **Online-Terminvereinbarung**
- **Keine Warteschlangen**
- **Max. 5 Minuten für Testvorgang**
- **Ergebnis nach 15 - 30 Minuten per App inkl. PDF oder im Internet**
- **Einsatz geprüfter, qualitativ hochwertigster Schnelltests**

Kommunales Schnelltestzentrum der Stadt Neuenburg am Rhein

Stadthaus
Marktplatz 2
79395 Neuenburg am Rhein

corona-schnelltest-neuenburg.de

VERKEHR/ MOBILITÄT AKTUELL

Sanierung der Altrheinbrücke

Grenzgänger von und nach Frankreich, Chalampé müssen **seit dem 7. Juni 2021** bis voraussichtlich zum 31. März 2022 Umwege in Kauf nehmen. In dieser Zeit wird die Altrheinbrücke saniert und die Fuß- und Radwege sowohl auf der Kanalbrücke als auch auf der Altrheinbrücke werden ausgebaut. Während der Bauzeit werden beide Brücken von und nach Deutschland gesperrt, eine Umleitung erfolgt über den Autobahnübergang bei Ottmarsheim. Lediglich Anwohner der Rheininsel sowie Golfclubmitglieder können die Brücke von französischer Seite (Chalampé) befahren, hierfür wurde eine Ampel eingerichtet. Fußgänger und Radfahrer können die Altrhein- und die Kanalbrücke auch während der Baumaßnahmen in beide Richtungen überqueren.

Weitere Informationen bei:

Martine Laemlin

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit
Tel. +49 (0) 76 31 - 791-103 | Fax +49 (0) 76 31 - 791-222
martine.laemlin@neuenburg.de

Schlüsselstraße bleibt weiterhin gesperrt

Der bereits fertiggestellte, neu gestaltete Bauabschnitt der Schlüsselstraße bleibt weiterhin für den PKW- und den LKW-Verkehr gesperrt.

Diese Entscheidung begründet sich daraus, dass es sich um eine Sackgasse handelt und keine Wendemöglichkeit für PKW oder gar größere Fahrzeuge besteht.

Haftungsgründe spielen ebenfalls eine Rolle, da es sich bei dem Straßenabschnitt nach wie vor um eine Baustelle handelt.

Weitere Informationen bei:

Torsten Richter

Teamleiter Technische Dienste

Tel. +49 (0) 76 31 - 791-208 | Torsten.richter@neuenburg.de

Erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Baufahrzeuge

In der Zeit vom 9. August bis Ende Oktober finden auf der Baustelle für das „Parkhaus am Rheintor“ sogenannte Verfüllarbeiten statt, wofür das Bodenmaterial von der Baustelleneinrichtungsfläche bis hin zu seinem Bestimmungsort per Lastwagen transportiert werden muss.

Aus diesem Grund ist während dieser 12 Wochen mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch Lastwagen auch in Wohngebieten zu rechnen. Das gelagerte Bodenmaterial in der Vogesenstraße, wird über die Westtangente, Fischer-, Sandroggen- und Breisacher Straße bis hin zu der Schul-, Rhein- oder Münsterergasse transportiert.

Auf gleichem Wege fahren die Lastwagen auch wieder zurück. Zu den Stoßzeiten des Berufsverkehrs versuchen die Fahrer, die Straßen mit der größten Verkehrsdichte zu meiden.

Weitere Informationen bei:

Torsten Richter

Teamleiter Technische Dienste

Tel. +49 (0) 76 31 - 791-208

Torsten.richter@neuenburg.de

GLÜCKWÜNSCHE

Neuenburg

70 Jahre

Frau Ranka
Marino
Schlüsselstraße 14

75 Jahre

Frau Hildegard Peter
Beethovenstraße 9

85 Jahre

Frau Hildegard Obert
Müllheimer Straße 21

90 Jahre

Frau Anneliese Kappeler
Ensisheimer Straße 38

Steinenstadt

70 Jahre

Herr Günter Kluge
Berliner Straße 4



ENDE DES AMTLICHEN TEILS

BÜRGERINFO

Energie**Beratungsstelle für Gebäudeenergie**

Die Beratungsstelle steht Ihnen jeden Mittwoch zwischen 16.00 und 18.00 Uhr zur Verfügung.

Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich an das Team Technische Dienste der Stadt Neuenburg am Rhein - 07631/791-209.

Ausgabestelle „Gelbe Säcke“

Die „Gelben Säcke“ in der Stadt Neuenburg am Rhein werden an folgenden Stellen ausgegeben:

Kernort Neuenburg am Rhein:

Edeka Aktiv Markt, Friedrich-Hecker-Weg 1
Drogerie Boll, Müllheimer Straße 14

Ortsteil Grißheim:

Ortsverwaltung
Donnerstags, 8.00 Uhr - 9.30 Uhr

Bäckerei Kern, Rheinstraße 27

Ortsteil Steinstadt:

Ortsverwaltung
Dienstags, 9.00 Uhr – 10.30 Uhr

Frau Karin Waiz, Wehrgasse 5
Dienstags, 9.00 Uhr – 20.00 Uhr

**EINKAUFEN IN STEINENSTADT****Donnerstag**

14.30 – 17.30 Uhr
Verkaufswagen der
Fleischerei Widmann

16.30 – 17.30 Uhr
Verkaufswagen Obst-,
Gemüse- und Lebensmittel-
handel Thomas Pfefferle

Hauptstraße gegenüber
Friseur Lang

EINKAUFEN IN GRISSEIM**Freitag**

9.00 – 12.30 Uhr
Verkaufswagen der
Metzgerei Durst

auf dem
Dorfplatz

**Veranstaltungskalender in und um Neuenburg am Rhein****Termine außerhalb**

Mittwoch, 25.08.2021, 10.00 – 13.00 Uhr

Teilhabeberatung in Bad Krozingen, Bürgerlokal, Kirchstraße 9

Donnerstag, 26.08.2021, 14.30 Uhr – 19.30 Uhr

Blutspende

Ort: Bürger- und Gästehaus, Nidauer Platz 1, 79418 Schliengen

Terminreservierung unter:

<https://terminreservierung.blutspende.de>

Freitag, 27.08.2021, 14.00 – 17.00 Uhr

Teilhabeberatung in Müllheim, Rathaus Müllheim,
Besprechungszimmer (Raum 309)

Menschen mit (drohender) Behinderung und deren Angehörige aus der Region Markgräflerland können zu Fragen um die Themen Rehabilitation und Teilhabe einen Termin bei Ramon Kathrein vereinbaren Tel.: 0761/7699162-0 oder unter kathrein@teilhabeberatung-bh-fr.de

Termine in der Beratungsstelle in Freiburg sind jederzeit nach Vereinbarung möglich.

WOCHENMARKT

Das besondere Marktangebot und die Empfehlung für Samstag

Metzgerei Martin Widmann

Zarte Rinderhüftsteaks auch mariniert

Kirner Josef Gärtnerei

Zwetschgen und Mirabellen vom Kaiserstuhl

Saur Hansjörg, Tiroler Spezialitäten

Bergkäse aus dem Zillertal 8 Monate gereift 100 g 1,90 €

Kern Landbäckerei

3 verschiedene Wasserbrötchen und 1 Kornbrötchen nur 1,55 €

Hupp Honigprodukte

Verschiedene Honige aus der Region und Nüsse in Honig

Bellas Busserl

Törtchen und Kaffee auch zum Mitnehmen

Zähringer Blumenstube Christoph Klein

Enzian- und Edelweißpflanzen



Jeden Mittwoch und Samstag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr findet der Neuenburger Wochenmarkt auf dem Marktplatz statt. Die Marktbesucher freuen sich auf Ihren Besuch.

DAS MUSEUM FÜR STADTGESCHICHTE INFORMIERT



Neue Öffnungszeiten

Sonntag	14.00-17.00 Uhr
Mittwoch	14.00-17.00 Uhr

Eintritt	2,00 €
<small>Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre frei</small>	

Museumspass-PASS-Musées

Der Museums-PASS-Musées ist Ihre Eintrittskarte für 335 Museen, Schlösser und Gärten in Deutschland, Frankreich und der Schweiz. Ab sofort sind die beliebten Museumspässe für das größte Museum der Welt auch im Museum für Stadtgeschichte und der Tourist-Information erhältlich. Alle Informationen zum Museumspass unter www.museumspass.com

KINDERGARTEN & SCHULEN

Mathias-von-Neuenburg-Schule



Rollstuhl und Rollator für die Schulsanitäter

Wie fährt man mit einem Rollstuhl? Wie kommt man in ein Gebäude hinein? Welche Hindernisse stehen im Weg? Diese völlig neue Erfahrung wird die Schulsanitäts-AG der Mathias-von-Neuenburg Schule im Herbst machen, und zwar während eines Workshops, der von dem Sanitätshaus Lopez aus Schopfheim angeboten werden wird.

Die Vorgeschichte zu dem Workshop ist ein Musterbeispiel für eine spontane Hilfsaktion: Eine Schülerin hatte sich am Bein verletzt und musste von der Sporthalle in die Schule transportiert werden, was ohne Rollstuhl ein richtiger Kraftakt war. José Lopez, der Inhaber des Sanitätshauses, hörte davon, reagierte prompt und brachte der Sanitäts-AG während ihres Ausbildungstreffens am 3. Juli 2021 spontan einen Rollator und einen Rollstuhl vorbei. Doch der richtige Umgang mit diesen Hilfsmitteln will gelernt sein, deswegen bietet das Sanitätshaus mit seiner Spende auch gleich den dazu passenden Workshop an - eine supernette Geste vom Sanitätshaus Lopez und eine tolle Ausstattung für die Sanitäts-AG der Mathias-von-Neuenburg Schule!

Kinder- und Jugendbüro

Jugendliche lernen Graffiti Kunst**Aktion des Kreisjugendringes kam in Neuenburg gut an**

Graffiti Kunst wird oft nicht als eigene Kunstsparte angesehen. Das liegt auch daran, daß sie von Jugendlichen immer wieder mißbraucht wird. Illegale Styles und Malereien werden oft als „Schmierereien“ an Häuserwänden bezeichnet und sorgen oftmals für Unmut und Unverständnis. Dadurch ist die Graffiti Kunst in Verruf geraten.

Der Kreisjugendring Breisgau Hochschwarzwald hat ein Graffiti Projekt ins Leben gerufen und wird dabei von der Aktion Mensch finanziell unterstützt. Jugendeinrichtungen aus insgesamt 10 Gemeinden im Landkreis sind beteiligt. Es wird jeweils eine Holzwand von 2 auf 2,50 Meter für ein Graffiti Bild zur Verfügung gestellt.

Das Jugendbüro Neuenburg am Rhein hat diese Wand in Eigenarbeit hergestellt und Jugendliche zu einem Graffiti Workshop eingeladen. Dieser fand am Montag, 09. August von 11-17 Uhr im Schulzentrum statt. Aus Freiburg ist der Graffiti Künstler Evan Mocnik angereist und 6 interessierte Jugendliche wurden in die Kunst des Graffiti eingeführt. Mocnik zeigte ihnen zunächst verschiedene Arten von Graffiti Motiven und erklärte viele Fachbegriffe, die in der Künstlersprache verwendet werden. Danach durften die Kids sich jeder ein vorhandenes Motiv aussuchen oder selber ausdenken. Es sollte möglichst ausdrücken, was sie in Ihrer Heimatstadt bewegt. Die verschiedenen Ideen wurden im nächsten Schritt kreativ zunächst auf dem Papier vorgezeichnet, bevor sie dann auf die präparierte Wand umgesetzt wurden. Dabei war

eine Einführung in die Technik des Sprühens sehr wichtig. Heraus kam ein beachtliches Kunstwerk, in dem jeder einzelne Jugendliche sich gut wiederfand. Stolz konnten die Kids ihr Kunstwerk präsentieren, in dem sie Fotos gemacht und diese auf Instagram gepostet haben.

Das „Neuenburger Kunstwerk“ wird nun zusammen mit den anderen 10 Werken am 29. September 2021 in Freiburg im Rahmen einer Eröffnungsausstellung auf dem Platz der Synagoge der Öffentlichkeit präsentiert. Danach sollen die 10 Kunstwerke in den 10 Gemeinden gezeigt werden. Im Dezember sind die Wände in Neuenburg am Rhein zu sehen und sollen auch nächstes Jahr auf der Landesgartenschau ausgestellt werden.

Eltern-Kind-Initiative e.V. Müllheim

Am Sonntag, dem 29.08.2021 von 10 – 12 Uhr findet in unseren Räumlichkeiten ein kostenloses Frühstück für Alleinerziehende mit ihren Kindern statt. Das Treffen soll alleinerziehenden Eltern die Möglichkeit bieten Kontakte zu knüpfen, sich auszutauschen und Unterstützung sowohl in alltagspraktischen als auch in pädagogischen Fragen zu bekommen. Für Kinder bis zu 6 Jahren bieten die Räume und der Garten der eki viele Möglichkeiten zu spielen.

Zur Sicherheit unserer Teilnehmer*innen ist die Anmeldezahl begrenzt und nur gegen Voranmeldung möglich. Ebenfalls benötigen Sie einen gültigen Negativtest.

Anmeldungen bitte mit Angabe von Namen, Adresse, Telefonnummer und Anzahl der Kinder bitte unter: eki-koelbing@gmx.de.

Der Alleinerziehenden Treff wird durch **STÄRKE** gefördert.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

REGIO VHS**Stelenwald – Bürgerprojekt in den Sommerferien****Sie sind kreativ und möchten sich an einem Kunstprojekt beteiligen?**

Gestalten Sie mit uns einen Stelenwald aus 120 Einzelteilen.

Unter Anleitung von Helga Brändle bemalen Sie mit Acrylfarben ca. 2,5 m hohe Holzbretter nach Motiven, die (120 Stück) ein Gesamtkunstwerk ergeben. Diese Installation wird im LGS Gelände Richtung Wasser in Form einer langen Reihe aufgebaut und während der Landesgartenschau gezeigt. Im Anschluss an die LGS kommen die Stelen in Privatgärten als Dekorationen weiter zur Geltung. Da es sich um ein Ehrenamtsprojekt handelt entstehen Ihnen keine Kosten.

Eine vorherige Anmeldung ist für jeden Termin unbedingt erforderlich.

Donnerstag, 26. August 2021, 15:00 – 17:00 Uhr, Kursnr: 211-2000

Samstag, 28. August 2021, 10:00 – 12:00 Uhr, Kursnr. 211-2001

Raumeinheiten, Neuenburg am Rhein, Kursnr. 211-2001

Falls Sie Interesse haben - einfach mailen. E-Mail: stadtverwaltung-vhs@neuenburg.de



SUP-Grundkurs auf dem Altrhein – Eintägig

Das Stand-Up-Paddling (SUP) ausführlich erklärt, spielerisch ausprobiert und mit einer abwechslungsreichen Flussfahrt kombiniert. Der Grundkurs auf dem Altrhein empfehlen wir Einsteigern ohne oder mit wenig Vorkenntnissen. In kleinen Gruppen wird viel Zeit genommen für die Gewöhnung und für die Basics der Paddeltechnik. Dabei probieren Sie anschließend im leichten Fließgewässer einige Manöver aus. Weitere Hinweise: die Gruppe besteht aus maximal 7 Teilnehmern; Jugendliche können ab 14 Jahren teilnehmen und solide Schwimmkenntnisse werden vorausgesetzt.

Eine Kooperationsveranstaltung mit Wildsport Tours, Neuenburg am Rhein.

Sonntag, 29. August 2021, 10:30 – 17:00 Uhr, Preis pro Person: Erwachsene ab 21 Jahre: 125,00 Euro, Jugendliche 14 – 20 Jahre: 95,00 Euro

Weitere Informationen zu dem Kurs und zur Anmeldung:

Regio Volkshochschule, Tel.: +49 (0) 76 31 - 7489-721, stadtverwaltung-vhs@neuenburg.de

VEREINE

Fußballclub Neuenburg e. V.



FCN -2021- Glücklicher Pokalsieg gegen Grißheim -Bericht zum Stadtderby und „drumherum“!

Liebe Fußballfreunde und Neuenburger Bürger*innen, was ist los in Neuenburg, wenn viele Fußballfans aus Grißheim (davon viele mit dem Fahrrad -vorbildlich!) ins Rheinwaldstadion kommen. Natürlich, ein Stadtderby! Am letzten Mittwochabend trafen die Fußballer des FC Neuenburg und der Sportfreunde Grißheim in der zweiten Runde des Bezirkspokals aufeinander. Dass dies ein besonderes Spiel werden würde, sah man bereits einige Stunden zuvor, als das Stadion von einigen FCN-Mitgliedern und der Stadt Neuenburg aufs Beste vorbereitet wurde.

Auch Marco Ganzmann (Mitarbeiter Stadt), Horst Nagel und Thomas „Opa“ Schächtele verstehen ihren Job! Doch nicht nur der Platz war in einem optimalen Zustand, auch das Stadionrund bot einen Anblick, bei dem jeder Besucher anerkennend feststellen musste, so eine hervorragende Sportanlage sucht in ganz Baden seinesgleichen! Dafür verantwortlich waren u.a. die FCN-Mitglieder Karlheinz Anlicker (Ehrenvorstand), Norbert Anlicker und Harry Kraus (Platzkassierer), die seit vielen Wochen mit Rasen- und Balkenmähern die schräg ansteigenden Grünflächen rund um den Platz in ehrenamtlicher Arbeit in Ordnung bringen/halten. Dafür ein dickes Lob und Dankeschön an alle Helfer!



Das Foto beweist, nicht nur Engländer können einen kurzgemähnten „Englischen Rasen“ für ein wichtiges Fußballspiel bereitstellen. Bild:opf

Es konnte also losgehen. Bei bestem Fußballwetter „füllte“ sich so langsam das Stadion.

Zu Spielbeginn um 18:15 Uhr standen allerdings noch zahlreiche Fans aus beiden Lagern in einer Warteschlange vor dem Kassierer Häuschen (wann gab es das zuletzt?) und hofften, dass sie keine wichtige Szene vom Spiel verpassen würden. Doch dieser Wunsch ging leider nicht für alle in Erfüllung, wie mir Alfons Gebhart später mitteilte. Wer konnte denn damit rechnen, dass bereits fünf Minuten nach Anpfiff der erste Torjubel durch das Stadion hallte und keine zwei Minuten später der nächste!

Nun zum Spielbericht, was war passiert! Wie man es so schön sagt, die Mannschaft des FCN kam sehr gut aus den Startlöchern. Sie ergriff gleich die Initiative, spielte zügig vors Grißheimer Tor und konnte zweimal durch Daniel „Bruno“ Briegel im Nachsetzen den gegnerischen Torwart überwinden. Ein anfänglich sehr gutes Spiel der Neuenburger, dem die Grißheimer nichts entgegenzusetzen konnten. Vielleicht war der Respekt vor dem vermeintlichen „Favoriten“ etwas zu groß. Jedenfalls hatten die „Blauen“ Glück, dass es nach 20 Minuten nur 2:0 für den FCN stand.

Doch leider konnte die Heimelf die Überlegenheit nicht beibehalten. Die Grißheimer fingen sich und tauchten nun öfters vor dem Neuenburger Tor auf. In der 22. Minute gab es nach einem Foul am Gästestürmer Jannick Maier einen Freistoß von der Strafraumgrenze und prompt stand es nur noch 2:1. Benedikt Krickl erzielte mit einem Schuss ins linke Eck das Anschlussstor. Das Spiel kippte. Während die Neuenburger immer unsicherer agierten und viele Fehlpässe produzierten, wurde die Grißheimer Elf sehr zur Freude ihrer Fans immer offensiver und erspielte sich ein Chancenplus. Zwar traf Daniel Briegel nach einem Freistoß im Nachschuss nochmals ins Tor, doch eine Abseitsposition von Sulayman Ndoye, der dem Torwart die Sicht versperrte, verhinderte eine für die Neuenburger beruhigende zwei Tore Führung. Bis zur Halbzeitpause passierte nichts mehr, alle Zuschauer, auch die Neuenburger Fans, hatten das Gefühl, die Grißheimer schießen das nächste Tor. Und recht hatten sie! Vier Minuten waren nach dem Wiederanpfiff gespielt, Eckball für Grißheim, zu kurz abgewehrt, die folgende Flanke vors Tor konnte der gefährliche Jannick Maier mit dem Kopf ins Tor befördern. Es stand 2:2 und die Gästeelf wurde immer stärker. Zwanzig Minuten dauerte die optische Überlegenheit der Grißheimer an, einige Chancen nach Freistößen konnten allerdings nicht genutzt werden. Wie so oft im Fußball, entschied eine gute Aktion das Spiel zugunsten der Heimelf. In der 68. Minute spielte Daniel Briegel einen genauen Steilpass in die Tiefe (zwischen der Abwehrreihe durch), Freddy Wettlin nahm den Ball auf und spitzelte ihn am Grißheimer Torwart vorbei. Dieser wollte den Torschuss verhindern, kam jedoch etwas zu spät heraus und konnte Freddy nur mit einem Foul bremsen. Ein klarer Elfmeter, auch aus Sicht des Grißheimer Anhangs. Eric Schmeisser ließ sich die Chance nicht nehmen und verwandelte sicher ins linke Eck. Neuenburg hatte durch diese Aktion wieder Oberwasser. Ein zweiter Elfmeter in der 78. Minute, zwar etwas strittig (aber man konnte ihn pfeifen), sorgte wieder durch Eric

Schmeisser für die endgültige Entscheidung. Fazit, ein glücklicher Sieg für den FCN, die Grißheimer Mannschaft war über die meiste Zeit ein gleichwertiger Gegner.

Was besonders zu erwähnen ist, es war ein umkämpftes, aber sehr faires Spiel. Dies nicht nur auf dem Spielfeld, auch auf den Zuschauertribünen gab es viele freundschaftliche Gespräche. Noch lange nach Spielschluss wurde vor dem Clubheim bei einem Bier und einer guten Bratwurst das Spiel analysiert. Dass die Neuenburger Elf aufgrund ihres hervorragenden Spielerpersonals als großer Favorit für die Saison 21/22 angesehen wird, sagen selbst die Grißheimer Anhänger. Die Aussage, der FCN gehört mindestens in die Bezirksliga, war mehr als einmal zu hören. Nicht zufrieden waren die Neuenburger Kicker selbst. Noch fehlt es am Spielverständnis zwischen den einzelnen Mannschaftsteilen und das Spielsystem zwischen den alten und neuen Spielern (Rückkehrern) muss noch etwas abgestimmt werden. Aus eigener Erfahrung kann ich sagen, es dauert sicher noch einige Trainingseinheiten, bis jeder Spieler gerade im Offensivspiel die Wege des anderen kennt und weiß, wie er ihn anzuspielen hat. Doch ich bin

fest überzeugt davon, dass dies von Woche zu Woche besser wird. Die Selbstkritik der Co-Spielertrainer Briegel und Wettlin stimmt nicht nur mich sehr optimistisch.

Auf ein Neues. opf



Wie man auf dem Foto erkennen kann, suchten sich viele Fans ein Schattenplätzchen oberhalb der Gegengerade (Westseite). Bild: opf

Narrenzunft D' Rhiischnooge
Neuenburg am Rhein e. V.



Handharmonikaverein
Neuenburg am Rhein e. V.



An alle Mitglieder!

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am Dienstag, 14.09.2021 findet um 19.33 Uhr auf der Terrasse des Gasthof Adler in Neuenburg die Corona bedingt verschobene Jahreshauptversammlung 2020, sowie die diesjährige ordentliche Jahreshauptversammlung der Narrenzunft „D' Rhiischnooge“ Neuenburg am Rhein e.V. statt.

Bitte beachtet:

Beate Meyer-Saurer öffnet nur für uns am Ruhetag die Terrasse. Daher gibt es an diesem Tag ausschließlich Getränke und kein Essen!

Tagesordnung

- Top 1 Eröffnung der Versammlung durch den Zunftmeister
- Top 2 Bestellung eines Protokollführers
- Top 3 Totenehrung
- Top 4 Beschlussfassung über die Tagesordnung
- Top 5 Genehmigung der Niederschrift über die letzte Hauptversammlung
- Top 6 Bericht über die Zunftarbeit, Seneschall Constanze Arnold
- Top 7 Aussprache über den Bericht des Seneschalls
- Top 8 Kassenbericht 2019 u. 2020, Rentmeister Markus Mettler
- Top 9 Bericht der Kassenprüfer
- Top 10 Entlastung der Gesamtvorstandschaft
- Top 11 Neuwahlen der Gesamtvorstandschaft
- Top 12 Behandlung eingegangener Anträge
- Top 13 Wünsche, Anregungen, Verschiedenes

Anträge an die Hauptversammlung sind bis spätestens 07.09.2021 bei Zunftmeister Tobias Anlicker einzureichen.

Wir bitten um Beachtung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Corona-Regeln.

Der Vorstand

Sanierung Vereinsheim HVN

Es geht voran: seit einigen Wochen laufen die Sanierungsarbeiten an unserem Vereinsheim auf Hochtouren. Woche für Woche geht es mit großer Unterstützung der Stadt und vielen fleißigen Vereinsmitgliedern voran. Der alte Öltank im Keller wurde entsorgt. Fenster, Türen und sanitäre Anlagen sind erneuert, das Dach neu gedeckt und die Elektroinstallation überholt bzw. erneuert. Auch die Inneneinrichtung wird modernisiert. Außerdem wird die Außenfassade gereinigt und neu gestrichen. Da noch viel zu tun ist, haben wir noch einige Arbeitseinsätze vor uns. Aber schon jetzt freuen wir uns auf unser „neues“ Vereinsheim. Um einen Eindruck vom gesamten LGS-Gelände zu bekommen, haben einige Vereinsmitglieder in der letzten Woche an einer Führung teilgenommen, wo wir jede Menge Informationen zu allem erhalten haben. Auch für die LGS ist noch viel zu tun. Man sieht aber auch hier, daß es sehr schön werden wird.

Wuhrlochfrösche Neuenburg am Rhein e. V.

Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Wuhrlochfrösche laden alle aktiven und passiven Mitglieder recht herzlich zur Mitgliederversammlung am **Dienstag, 31. August 2021 um 19.30 Uhr** in den Neuenburger Hof in Neuenburg ein. Neben den einzelnen Tätigkeitsberichten steht auch die Neuwahl des Narrenrates auf der Tagesordnung. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. Anträge und Wünsche müssen schriftlich bis Montag, 23. August 2021 beim Zunftvogt Wolfgang Hüttlin abgegeben werden. Wir bitten um Anmeldung zur Mitgliederversammlung bis zum 23.08.2021 bei Joana Kirner.

Zigeunerclique Neuenburg am Rhein e. V.



Unsere Generalversammlung findet am Freitag den 20.08. um 20 Uhr im Neuenburger Hof statt. Wir bitten euch, egal ob aktives oder passives Mitglied, sich verbindlich bei Carla vorab anzumelden und um entsprechende Beachtung und Einhaltung der aktuellen Corona-Vorschriften, um einen reibungslosen Ablauf der Generalversammlung zu gewährleisten. Wir freuen uns auf euch!

KIRCHEN

Evangelische Kirche Neuenburg am Rhein

Sonntag, den 22.08.2021

10 Uhr Gottesdienst mit Prädikantin Martina Kasten
9.45 Uhr Kindergottesdienst Leuchtturm Ferienprogramm
 Der Raum unter unserer Kirche, das sogenannte **Igelneest**, ist ab sofort auch wieder **für Familien mit Kindern unter 3 Jahren** für eine begrenzte Zahl an Eltern und Kindern geöffnet. Das Igelneest soll jungen Familien ermöglichen, zusammen mit ihren Kleinstkindern und Babys den Gottesdienst besuchen zu können. Bitte melden Sie sich über unsere Homepage für die Gottesdienste an, damit wir planen können und niemand nach Hause geschickt werden muss. Tragen Sie einen Mund-Nasen-Schutz.

**Stolpersteine-Abende im September/Oktober**

Worüber stolpern Sie, wenn Sie über Gott und Glaube nachdenken? Was hindert Sie zu glauben? An 6 Abenden wollen wir nach Antworten auf so manche Stolperstein-Fragen in Sachen Glauben suchen. Gestaltet werden die Abende u.a. von kompetenten Referenten aus unserer Kirchengemeinde. Ein Mix aus Gespräch - Impulsen und persönlichen Erfahrungsberichten erwartet Sie. Immer dienstags von 20-22 Uhr im Evang. Gemeindezentrum unserer Kirchengemeinde
 21.09., 1. Stolperstein: Muss ich beim Glauben die Wissenschaft an der Garderobe abgeben?
 28.09., 2. Stolperstein: Absolut gut und allmächtig – Wie kann Gott dann Leid zulassen?
 05.10., 3. Stolperstein: Wie zuverlässig ist die Bibel?
 12.10., 4. Stolperstein: Gut begründet? Jesus – wirklich auferstanden?
 19.10., 5. Stolperstein: Führen alle Religionen zu Gott?
 26.10., 6. Stolperstein: Ist Gott wirklich erfahrbar?
 Für Eltern mit (kleinen) Kindern vermitteln wir bei Bedarf gerne einen Babysitter bzw. bieten die Möglichkeit, über Zoom dabei zu sein. Man kann sich auf unserer Homepage gleich für alle Abende anmelden oder auch nur für einzelne. Herzliche Einladung! Wir freuen uns auf Sie.

Ihr Pfarrer Thilo Bathke

Öffnungszeiten des Pfarramtes:

Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Bitte nehmen Sie **zuerst** telefonisch mit uns Kontakt auf. Bitte tragen Sie im Sekretariat eine Maske.

Sekretariat: Susanna Brause

Friedhofstraße 18, 79395 Neuenburg am Rhein

Tel.: 07631-79 91 19 pfarramt@kircheneuenburg.de

Pfarrer Thilo Bathke erreichen Sie unter: Telefon: 07631/9319855,

E-Mail: thilo.bathke@kircheneuenburg.de

Evang. Kirchengemeinde Buggingen-Grißheim

Wir laden herzlich zum Gottesdienst ein:

Sonntag, 22. August 2021, 10.30 h Gottesdienst, ev. Kirche Buggingen
 Ev. Pfarramt, Tel: 07631-2439

Evang. Kirchengemeinde Auggen / Schliengen mit Mauchen und Steinenstadt

Wochenspruch

Das geknickte Rohr wird er nicht zerbrechen, und den glimmenden Docht wird er nicht auslöschten. (Jes 42,3)

Sonntag, den 22.08.2021 12. Sonntag nach Trinitatis

09.00 Uhr Gottesdienst in der Prälat-Hebel-Kirche in Schliengen
 (Pfr. Dr. Schulze-Wegener)

10.15 Uhr Gottesdienst in der Kreuzkirche in Auggen
 (Pfr. Dr. Schulze-Wegener)

Wir bitten Sie, um das Tragen einer medizinischen Maske und um Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Hygienevorschriften.
 Ihr Pfarrer Schulze-Wegener

Katholische Kirche Neuenburg am Rhein

Gottesdienste**Freitag, 20.08.2021**

19.00 Uhr Neuenburg Heilige Messe, anschl. Anbetung bis 20.00 Uhr
 (für Katharina Hart, Johannes Hart, David Hart, Konstantin Meider, David Günther, Susanna Hollmann und Johannes Hollmann)

Samstag, 21.08.2021

11.00 Uhr Grißheim Tauffeier von Leonard Hipp
 18.30 Uhr Steinenstadt Heilige Messe zum Sonntag (Pfarrer Maier) –
 (zum Gedenken an Anna Jurecic)

Sonntag, 22.08.2021

09.30 Uhr Grißheim Wort-Gottes-Feier (Kordula Briemle / Brunhilde Hergert)
 11.00 Uhr Grißheim Tauffeier von Hanna Hapke
 11.00 Uhr Neuenburg Heilige Messe für die Seelsorgeeinheit (Monsignore Moser)
 17.00 Uhr Neuenburg Rosenkranzgebet

Montag, 23.08.2021

08.30 Uhr Neuenburg Heilige Messe

Dienstag, 24.08.2021

10.30 Uhr Neuenburg Foyer Seniorenzentrum St. Georg: Wort-Gottes-Feier
 17.00 Uhr Neuenburg Rosenkranzgebet
 18.30 Uhr Steinenstadt Heilige Messe (für Karl und Hilda Scherrer und verstorbenen Angehörige; für Barbara Mayer und Tochter Elisabeth Elsäßer)

Mittwoch, 25.08.2021

10.00 Uhr Neuenburg Beten in den Anliegen der Welt
 19.00 Uhr Grißheim Heilige Messe

Informationen zu weiteren Gottesdiensten in der Seelsorgeeinheit Markgräflerland finden Sie auf der Homepage (www.se-markgraeflerland.de) oder im Pfarrblatt, das in den Kirchen ausliegt.

International Church Neuenburg am Rhein

Sonntag/Sunday, 22. August 2021

Feiert diese Woche gemeinsam mit uns Gottesdienst. Um Platz für alle Teilnehmer zu haben, bieten wir zwei Gottesdienste an um 9.00 Uhr und 10.30 Uhr. In den Gottesdiensten werden die Mindestabstände eingehalten. Um teilzunehmen schicken uns bitte eine E-Mail an neuenburginternationalchurch@gmail.com mit Uhrzeit des Gottesdienstes und Personenanzahl. Im Vorfeld zur Teilnahme bitte unser Corona-Hygienekonzept lesen, das neben den aktuellen Gemeindeformationen auf unserer Website unter www.neuenburginternational.com zu finden ist.

Please join us for worship this Sunday. To accommodate all our attendees we will be offering two services with social distancing at: 9:00 am & 10:30 am. Please let the NIC know if you plan to come and which service you will be attending by emailing: neuenburginternationalchurch@gmail.com To participate in worship please be sure to have read our corona-virus protocol which is available on our website along with our most updated church information. You can find it all here: www.neuenburginternational.com.

ENDE DES REDAKTIONELLEN TEILS

Dr. med. Oliver Summ-Beck

FA f. Allgemeinmedizin • 07631/14544

Wir machen in der Zeit vom 30.08. - 17.09.2021 Urlaub.

Vertretung für dringende Notfälle:

Fr. Drs. Kaltenbach, Dottingen, Tel. 07634-569110
Drs. Hegel, Heitersheim, Tel. 07634-3022
Dr. Maier, Neuenburg, Tel. 07631-793179
Dr. Grether, Heitersheim, Tel. 07634-6953777

Ab **20.09.2021** ist die Praxis wieder geöffnet.

ZU VERMIETEN

1-Zimmer-Apartment in Neuenburg Oberstadt (Bahnhofsnahe) ab 1. Oktober an ruhige Einzelperson zu vermieten. Separater Eingang, möbliert, Bad, Kochgelegenheit, Stellplatz, 21 m². KM 300,- €, NK 80,- € (inkl. Strom, Heizung, Wasser, Müll- und Fernsehgebühren).

Zuschriften an MietenNbgRhein@gmail.com



Wir suchen
eine Küchenhilfe
auf 450,- Euro-Basis sowie
einen Mitarbeiter
für die Zimmerreinigung (m/w/d)
Tel. 07631/6075



STÖBER Transporte

Umzüge / Beiladungen / Lagerung / Möbellift
Regelmäßig Spanien & Balearen

Ihr Transport- & Umzugspartner aus der Region

Tel: 07631/7400600

info@stoeber-transporte.de



Wir sind Umzug!



Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
www.primo-stockach.de • www.myeblaetle.de

PRIMO
Verlag | Druck | Service



Badenweiler ist ein traditionsreiches und modernes Heilbad am Rande des Schwarzwaldes, zwischen Freiburg und Basel gelegen. Der Tourismus mit jährlich ca. 435.000 Übernachtungen bei rd. 85.000 Gästeankünften, mehreren hunderttausend Tagesgästen sowie der Kur- und Bäderbetrieb mit ca. 240.000 Besuchern in der Cassiopeia Therme, bilden den wirtschaftlichen Schwerpunkt der Gemeinde.

In der Cassiopeia Therme ist zum 1. Oktober 2021 oder früher die Stelle am

EMPFANG UND THERMENKASSE (M/W/D)

in Teilzeit (25 - 30 Wochenstunden) neu zu besetzen.

Ihre Verantwortung und Aufgaben umfassen:

- Verkauf mit eigenverantwortlicher Führung einer Kassenschicht
- umfassende und kompetente Gästeberatung
- Annahme von Heilmittelverordnungen
- Wäscheverleih und Shop-Verkauf

Ihr Profil:

- Freundlicher und serviceorientierter Umgang mit Gästen
- Gute Deutschkenntnisse, Französischkenntnisse sind von Vorteil
- Sicheres Auftreten und selbständiges Arbeiten
- Bereitschaft zum regelmäßigen Einsatz im Schichtbetrieb und an Sonn- und Feiertagen
- Belastbarkeit, überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft, Teamfähigkeit und Flexibilität

Wir bieten Ihnen:

- Leistungsgerechte Bezahlung nach TV-L und flexible Arbeitszeiten
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung bis zum 31.08.2021, die Sie bitte an die Personalabteilung der Staatsbad Badenweiler GmbH, Herrn Ralf Grether, Kaiserstr. 5, 79410 Badenweiler, grether@sb-badenweiler.de richten.

Für Informationen steht Ihnen Herr Grether unter Telefon: +49 7632 799-620 zur Verfügung.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir freundliche, zuverlässige und flexible Mitarbeiter (m/w/d).

KASSIERER (m/w/d)

für die Tankstelle im 3-Schicht Betrieb (Vollzeit)

Das bringen Sie mit:

- Erste Erfahrungen im Kassensbereich
- Starke Service- und Kundenorientierung
- Freundlichkeit, auch wenn es mal stressig wird
- Zuverlässigkeit, Belastbarkeit, Teamgeist

Wir bieten Ihnen eine langfristige Beschäftigung in einem guten Team.

Sie sind interessiert? Dann bewerben Sie sich telefonisch unter 07621/161180 oder per E-Mail an: shellautohofbinzen@t-online.de

Shell Autohof Dreiländereck

Wolfgang Grether

z. H. Michaela Vedder

Bundesstraße 3, 79589 Binzen



Mitarbeiter deutschsprachig mit Führerschein in Teilzeit für Gartenpflege- und Reinigungsarbeiten im Raum Müllheim und Neuenburg ab sofort gesucht

GS.Service *Gerd Stobek

Mobil 01715183343 * E-Mail: gs.service@t-online.de

Maler/Gipser sucht Nebenverdienst

Tel. 07634 340 9162

INTERNATIONALE
KERAMIKWOCHE
HÜFINGEN



Stadt  Hüfingen
Ökologie
Geschichte
Kunst

GEWINNSPIEL

Die 29. Internationalen Keramikwochen Hüfingen vom 11. bis 26. September 2021 mit Töpfermarkt und Ausstellungen

Gibt es ein faszinierendes Material als Keramik? Wohl kaum: Ungebrannter Ton ist wandelbar in schier jede Form und wer je einem Töpfer an der Drehscheibe zugesehen hat, weiß um dieses Faszinosum. Allerdings muss man das können! Und was Keramik alles sein kann, ist jedes Jahr wieder im September inmitten der Altstadt Hüfingens, dem lauschigen Städtchen und Erholungsort auf der Baar, zu erleben.

Auch in diesem Jahr werden 50 erlesene Keramiker und Keramikerinnen aus dem ganzen Bundesgebiet, aus Frankreich, Holland und Belgien auf dem beliebten Töpfermarkt am 11. und 12. September 2021 zeigen und anbieten, was Könner und Könnern aus dem plastischen Material machen – vom Geschirr über einzigartige Gefäße und Vasen bis hin zum keramischen Schmuck. Zusätzlich ist eine Wettbewerbs- und Verkaufsausstellung der Marktteilnehmer auf dem Burgplatz zum Thema „Dekorseligkeit“ gewidmet. Wie immer können Besucher hier ihre Urteile abgeben – und wie immer winken attraktive Preise.

Die diesjährigen Sonderausstellungen in der Rathausgalerie und im Stadtmuseum zeigen unter dem Titel „Kreaturen & Körper“ Positionen zeitgenössischer figürlicher Plastik mit Arbeiten von **Dorothee Wenz, Marianne Eggimann** und **Anna Dorothea Klug**.

Die Eröffnung durch Bürgermeister Michael Kollmeier findet am Freitag, den 10. September 2021 um 19.00 Uhr im Rathaus in Hüfingen statt.



Der 29. Internationale Töpfermarkt findet am

Samstag, 11. September von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr
und **Sonntag, 12. September von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr**
statt.

Die Ausstellungen im Stadtmuseum für Kunst und Geschichte sowie im Rathaus sind zusätzlich am **19. und 26. Sept. 2021 von 14.00 bis 17.00 Uhr** geöffnet.

Das Programm der 29. Internationalen Keramikwochen Hüfingen gibt es als PDF im Internet unter www.huefingen.de oder gedruckt direkt beim Kulturamt der Stadt Hüfingen. Veranstalter der Internationalen Keramikwochen ist die Stadt Hüfingen in Zusammenarbeit mit dem Gesamtorganisator Herrn Dr. Walter Lokau.

Gewinn:

1. Preis: Ein zweitägiges Wochenende für zwei Personen mit HP am Töpfermarktweekenende in Hüfingen

Die Unterkunft erfolgt mit Halbpension im Gasthaus, Ratsstube in Hüfingen. Zusätzlich erhalten Sie je 2 Eintrittskarten ins Schulmuseum, Römische Badruine und eine Tageskarte ins „aquari“ - Familienfreizeitbad mit Saunalandschaft und ein Hüfinger Infopakete.

2.- 5. Preis: jeweils eine Eintrittskarte ins Schulmuseum und Römische Badruine in Hüfingen sowie eine Eintrittskarte ins „aquari“ - Familienfreizeitbad mit Saunalandschaft.

6. - 10. Preis: Eine Stadt-Hüfingen-DVD.



Und das sind unsere Fragen:

1. Wie viele Keramiker werden in diesem Jahr ihre Stände auf dem Töpfermarkt aufschlagen?
2. Welche drei Künstler stellen ihre Objekte im Rathaus und im Stadtmuseum aus?
3. Unter welchem Thema können die Marktteilnehmer an der Wettbewerbsausstellung teilnehmen?

**EINSENDESCHLUSS:
03. September 2021**

Name:

Straße:

PLZ, Wohnort:



Senden Sie den Coupon auf einer Postkarte oder die Antworten per Mail an:

**Stadtverwaltung Hüfingen | Bereich Tourismus und Kultur
Hauptstr. 16/18 | 78183 Hüfingen
Mail: tourismus-kultur@huefingen.de**

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen

EUROPA PARK®

ZEIT.GEMEINSAM.ERLEBEN.

**JETZT
URLAUB
BUCHEN!**

**EINE REISE.
VIELE ZIELE.**

HEUTE PIRATENFAHRT. MORGEN WELLENBAD.

ARULANTICA



Tickets nur online buchbar!
tickets.europapark.de

© Mack
INTERNATIONAL

© Media/Verlag/Brand



Immobilienbewertung?

Gerne unterstütze ich Sie.
Tel: **0179 - 975 21 15**
(telefonisch, per WhatsApp oder SMS)
baum-immobilien.de
a.baum@baum-immobilien.de



Stuttgart - Villingen-Schwenningen - Rottweil - Konstanz - Freiburg - Zürich

Ott - Umzüge & Transporte

Inland / Ausland
0 76 31 / 17 50 53 einfach anrufen
E-Mail: gosanto@web.de · www.ott-umzuege.de

WIR FINDEN FÜR JEDE TREPPE DIE RICHTIGE LÖSUNG!
Treppenlifte · Plattformlifte · Senkrechtlifte



07741- 965858
www.reha-lift.com



denn Bewegungsfreiheit ist Lebensqualität!
DER SERVICE & VERKAUF VOM PROFI AUS IHRER REGION!

Lekses

Physiotherapie

Mobile Krankengymnastik

Bobath, Manuelle Therapie, Lymphdrainage, Massage, alle Kassen nach ärztl. Verordnung

07634-2668

DER REGIONALE KÜCHEN-SPEZIALIST

unsere Leistung macht den Unterschied



Garant für perfekte Küchen und gutes Wohndesign

Gutedelstraße 10 · 79418 Schliengen · Besuchen Sie uns auch unter: www.dau-moebel.de
Telefon 0 76 35/2 00 88

- An unsere Anzeigenkunden -

RUNDUM GUT BERATEN. ANZEIGENPLANUNG VOR ORT.

Rufen Sie einfach an. Gerne beraten wir Sie persönlich.

Verlagsbüro Rappenecker

Tel. 07633/ 93336-50 • Fax 07633/ 93336-59
E-Mail: primo@verlagsbuero-rappenecker.de
Im Quellengrund 5 • 79238 Ehrenkirchen



Verlag | Druck | Service

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Meßkircher Str. 45 • 78333 Stockach
www.primo-stockach.de

Krankengymnastik, Massage, Lymphdrainage und mehr ...



Physiotherapie Gesundheitszentrum (im Kali)
Werkstr. 6 | 79426 Buggingen | Alle Kassen nach Verordnung

Termine unter: 07631-168 82



AUSTRÄGER GESUCHT!

Wollen Sie sich monatlich etwas dazuverdienen?

Bewerben Sie sich als Austräger für das Mitteilungsblatt der Stadt Neuenburg. Dieses erscheint immer am Donnerstag und muss spätestens an diesem Tag auch verteilt werden, da es wichtige Informationen für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neuenburg enthält. Wenn Sie Ihre Rente, das Taschengeld oder Ihr Haushaltsgeld aufbessern wollen, ist dies die richtige Möglichkeit. Die Bezahlung orientiert sich am MiloG.

Sie sollten mindestens 13 Jahre alt sein und können sich gerne beim **PRIMOVERLAG**, Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach schriftlich, per E-Mail vertrieb@primo-stockach.de oder telefonisch unter **07771/9317-48** bewerben.

Wir suchen immer wieder neue Austräger und Ferienvertretungen. Sie können sich gerne auch initiativ bewerben.

Ihr Primo Verlag Stockach

AKTUELL SUCHEN WIR FÜR FOLGENDES GEBIET NEUE AUSTRÄGER (m/w/d)

Neuenburg - Bez. 5182 - ab KW 37

Bahnhofstr., Beim Bahnhof, Grasweg, Johanniterstr., Kreuzstr., Ölstr., Pommernstr., Rathausplatz, Schlesienstr., Schlüsselstr., Spiegelstr.

WIR SUCHEN FERIENVERTRETUNGEN FÜR FOLGENDES GEBIET

Neuenburg - Bez. 2375 - KW 34, 35 und 36

Berner Str., Bräunlinger Str., Burgdorfer Str., Im Rohrkopf, St.-Peter-Str., Thuner Ring, Villingen Weg



Heimat, Deine Blätter.

Abteilung Vertrieb | Meßkircher Straße 45 | 78333 Stockach
Telefon 07771 9317-48 | Telefax 07771 9317-106
E-Mail vertrieb@primo-stockach.de | www.primo-stockach.de